

II-6440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

2833/AB

1992-06-30

zu 2928/J

Wien, am 22. Juni 1992
GZ: 10.101/219-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2928/J, betreffend BBU Arnoldstein - Verhalten der Bergbehörden, welche die Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Haupt und Haigermoser am 12. Mai 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Entspricht die Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Villach an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 7 - Gewerbe vom 31.1.90 den Tatsachen, wonach die Rauchgasentschwefelungsanlage ebenso wie die Zinkhütte der BBU-Rohstoffgewinnungs-Ges.m.b.H. zugeordnet ist und seit dem Jahre 1989 der Vollziehung durch die Bergbehörde übertragen ist?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Vor 1989 waren die Bergbehörden nur für Anlagen der Roherzgewinnung und Zentralaufbereitung der seinerzeitigen Bleiberger Bergwerks-Union Aktiengesellschaft (BBU) in Bleiberg-Kreuth zuständig. Zufolge einer 1989 erfolgten Strukturänderung der BBU wurde u.a. die BBU-Rohstoffgewinnungs-Gesellschaft m.b.H. (BRG) gegründet. Die Bereiche Roherzgewinnung, Zentralaufbereitung und die Zinkhütte in Arnoldstein wurden zu einem einzigen Bergbaubetrieb zusammengefaßt und der BRG zugeordnet. Mit Erlässen vom 18. September 1989, Zl. 63.000/53-VII/4/92, an die Berghauptmannschaft Klagenfurt und vom 2. Oktober 1989, Zl. 30.553/22-III/1/89, an den Landeshauptmann von Kärnten wurde die Zinkhütte in Arnoldstein mit zugehörigen Anlagen und Einrichtungen, u.a. auch der Rauchgasentschwefelungsanlage, von der Gewerbebehördlichen Aufsicht in die bergbehördliche Aufsicht übergeführt. Durch den Zuständigkeitsübergang wurden bestehende Bewilligungen, Genehmigungen und dergleichen nicht berührt. Da über die Rauchgasentschwefelungsanlage der Zinkhütte auch die Abgase der Bleihütte entsorgt werden, wurde die Berghauptmannschaft Klagenfurt angewiesen dafür zu sorgen, daß der von der Gewerbebehörde vgeschriebene SO₂-Grenzwert in den Abgasen auch hinsichtlich der Abgase aus der Bleihütte eingehalten wird. Eine bergbehördliche Zuständigkeit für die Bleihütte der BBU-Metallgesellschaft m.b.H. war nie gegeben.

Punkt 2 der Anfrage:

Falls die Vollziehung der Bergbehörde obliegt: welche Schritte haben die Bergbehörden gegenüber der BBU AG und ihren Tochtergesellschaften, insbesondere der BBU-Rohstoffgewinnungs-Ges.m.b.H. unternommen, um die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erwirken?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Der Bergbau unterliegt, soweit hiefür nicht die Gerichte zuständig sind, der Aufsicht der Bergbehörden. Zum Zwecke der Überwachung haben die Berghauptmannschaften die Orte, an denen Tätigkeiten bergbaulicher Art ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen und dergleichen regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, zu besichtigen. Hat der Bergbauberechtigte eine der im § 198 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 angeführte Rechtsvorschrift außer acht gelassen, so hat die Berghauptmannschaft gemäß § 202 Abs. 1 leg.cit. dem Bergbauberechtigten aufzutragen, den vorschriftswidrigen Zustand binnen angemessener Frist zu beheben. Bei Ereignissen oder Gegebenheiten, die den Bestand des Betriebes oder das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer bedrohen oder bedrohen können, hat die Berghauptmannschaft Erhebungen durchzuführen und, falls die vom Bergbauberechtigten getroffenen Maßnahmen nicht genügen, diesen gemäß § 203 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen. Werden durch die im § 2 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 genannten Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten oder werden durch die im § 2 Abs. 1 leg.cit. genannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt oder liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern vor, so hat die Berghauptmannschaft nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden den Bergbauberechtigten die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 203 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 aufzutragen. Die Berghauptmannschaft hat ferner in den vorgenannten Fällen Erhebungen durchzuführen, wenn dies der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beantragt. Daran hat sich die Berghauptmannschaft Klagenfurt, soweit festgestellt werden konnte, gehalten.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Punkt 3 der Anfrage:

Welche Schritte wurden insbesondere hinsichtlich des Ausfalles der Rauchgasreinigung am 1.1.1990 unternommen?

Antwort:

Am 1. Jänner 1990 fiel um 0.07 Uhr die Fernübertragung der SO₂-Immissionsdaten wegen eines technischen Defekts aus, wobei jedoch die letzten Werte in der REA-Anlage stehen blieben. Da diese Werte nicht im Alarmbereich lagen, wurde die Fernübertragung erst um 9.15 Uhr anlässlich der täglichen Routinekontrolle wieder in Betrieb genommen. Durch eine Regenerator-Klappenstörung in der REA-Bleihütte wurde zeitweise ungereinigtes Rauchgas durch die nicht dicht schließende Klappe direkt in den Kamin emittiert. Diese Klappenstörung wurde unmittelbar nach Feststellung des Defektes repariert, wobei als Vorsichtsmaßnahme ein Herdofen der Bleihütte abgefahren wurde. Durch die herrschende Inversionswetterlage ergaben sich zwischen 7.00 und 8.00 Uhr sehr hohe Immissionsdaten, die um 8.00 Uhr zum Erreichen der Smogalarm-Vorwarnstufe führten. Zur Vermeidung einer neuerlichen Klappenstörung wurde über betriebliche Veranlassung ein wirksames Kontrollsyste eingebaut. Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß es trotz emissionsgerechter Fahrweise bei Inversionswetterlagen speziell zur Herbst- und Winterzeit zu erhöhten Immissionen kommen kann, wobei insbesondere andere Emissionsquellen, wie Hausbrand, Verkehr und dergleichen in Betracht gezogen werden müssen.

Punkt 4 der Anfrage:

Inwieweit kann die Gewerbebehörde tätig werden, wenn die Anlagen der BBU Rohstoffgewinnungs-Ges.m.b.H. bergrechtlichen Vorschriften unterliegen?


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Antwort:

Die Gewerbebehörde hat sich mit der Berghauptmannschaft in Verbindung zu setzen, die dann in Abstimmung mit der Gewerbebehörde die erforderlichen Maßnahmen aufgrund des Berggesetzes 1975, insbesondere aufgrund der §§ 202 und 203 des Berggesetzes 1975, verfügt. Hinzuweisen ist auch auf die ex lege gegebene Sicherungspflicht des Bergbauberechtigten (siehe hiezu den § 134 des Berggesetzes 1975 in der Fassung der Berggesetznovelle 1990).

Punkt 5 der Anfrage:

Welche Maßnahmen haben Sie als für die Vollziehung des Berggesetzes zuständiger Bundesminister ergriffen, um die Einhaltung von Bundesgesetzen durch die Behörden insbesondere hinsichtlich der BBU AG und ihrer Tochtergesellschaften zu kontrollieren?

Antwort:

Seit der 1989 erfolgten Übernahme von Anlagen und Einrichtungen der Zinkhütte der BBU-Rohstoffgewinnungs-Gesellschaft m.b.H. in die bergbehördliche Aufsicht hat die Berghauptmannschaft in regelmäßigen Zeitabständen Besichtigungen vorgenommen und bescheidmäßige Anordnungen getroffen. Ferner oblag der Berghauptmannschaft Klagenfurt die Überwachung der von der Gewerbebehörde erlassenen und sich auf die Zinkhütte beziehenden Bescheide. Hierüber hat die Berghauptmannschaft laufend berichtet.

Punkt 6 der Anfrage:

Welche Maßnahmen haben Sie als für die Vollziehung der Gewerbeordnung zuständiger Bundesminister ergriffen, um die Einhaltung von Bundesgesetzen durch die Behörden insbesondere hinsichtlich der BBU AG und ihrer Tochtergesellschaften zu kontrollieren?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Antwort:

Seit meinem Amtsantritt als Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten war kein die gegenständlichen gewerblichen Betriebsanlagen betreffendes Verfahren im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten anhängig. Überdies wurden weder an mich persönlich noch an die zuständige Rechtsabteilung irgendwelche Klagen oder Beschwerden herangetragen. Sowohl ich als auch die zuständige Rechtsabteilung konnten daher im Gegenstande von einer ordnungsgemäßen Vollziehung der Gewerbeordnung durch den Landeshauptmann von Kärnten ausgehen.

